

Satzung der Stadt Sankt Augustin über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 406/3, 2. Änderung „Gewerbegebiet Menden-Ost“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64), beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgende Satzung:

§ 1

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 406/3, 2. Änderung „Gewerbegebiet Menden“ beschlossen.
Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird zur Sicherung der städtischen Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Bebauungsplan Nr. 406/3, 2. Änderung „Gewerbegebiet Menden-Ost“. Er umfasst das Gebiet in Sankt Augustin-Menden, Gemarkung Obermenden, Flur 1, nördlich der Siegburger Straße, östlich der Parzellen 1021, 1085, südlich der Otto-von-Guericke-Straße, südlich der Parzelle 861, 862 und westlich der Parzellen 948 und 5585.
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 besteht, sind die Vorschriften über eine Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 6

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.